

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Gebietes "An der Abenheimer Hohl" in der Gemarkung Herrnsheim, Stadtkreis Worms, als Naturdenkmal

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Naturdenkmal an der Abenheimer Hohl".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

Das Schutzgebiet ist 0,5485 ha groß und besteht aus folgenden, in der Gemarkung Herrnsheim gelegenen Grundstücken:

aus der Flur XVII die Parzellen Nr. 59	-	1 511 qm
und Nr. 60	-	880 qm
und aus einem Teilstück der Parz.-Nr. 61	-	3 094 qm
auf der Südseite		
		5 485 qm
		=====

Es wird wie folgt begrenzt:

Im Norden - ausgehend von dem Schnittpunkt der Südgrenze der Parzelle Nr. 59 mit der Südgrenze der L 425 - durch die Südgrenze der L 425 in westlicher Richtung bis zu deren Schnittpunkt mit der Südgrenze der Wegparzelle 318, durch die in westlicher Richtung, - entlang dem dort entlanglaufenden Böschungsfuß, - bis zur nordöstlichen Ecke der Parz.-Nr. 67

Im Westen - durch die östliche Grenze der Parzelle Nr. 67 bis zu deren südwestlichen Ecke; von da durch eine gedachte Linie in Verlängerung der Südgrenze dieser Parzelle nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 69/1 und sodann durch diese in nördlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 61

Im Süden - durch die südliche Grenze der Parzelle Nr. 61 bis zu deren Schnittpunkt mit der Südgrenze der L 425 und von da durch die in südöstlicher Richtung verlaufende Südgrenze der Parzellen Nr. 60 und 59 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Südgrenze der L 425

§ 3 - Kennzeichnung

Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung der in § 2 bezeichneten Flächen als Standorte seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebensraum der vorhandenen Insektenfauna aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 5 - Verbote

Im Schutzgebiet des Naturdenkmales sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere

1. das Betreten, Abgraben oder Aufschütten der Böschungen oder das Verändern der bisherigen Bodengestalt,
2. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
3. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
4. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
5. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen, oder die sonstige Verunreinigung,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die Anwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschl. Schrottlagerplätzen),
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschl. Weinberglagenbezeichnungen) ausgenommen sind Ortshinweisschilder und Bezeichnungen von Wanderwegen,

12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
13. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschl. das Aufstellen von Wohnwagen,
14. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören,
15. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
16. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 - Genehmigungsvorbehalte

§ 5 ist nicht anzuwenden

1. für das Betreten des Schutzgebietes auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen,
2. für das Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Straßen und Wegen zum Zwecke der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der in diesem Gemarkungsbereich liegenden Nutzflächen,
3. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Schutzgebietes dienen.

§ 7 - Befreiungen

Von den Geboten oder Verboten dieser Verordnung kann von der zuständigen Landespflegebehörde auf schriftlichen Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - 1.1 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie mit dem Schutzzweck dieser Verordnung (§ 4) zu vereinbaren ist oder
 - 1.2 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 38 LPflG findet entsprechende Anwendung.

§ 8 - Zuständigkeiten

Über Genehmigungen oder Befreiungen nach den §§ 6 oder 7 dieser Verordnung entscheidet die Landespflegebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Ist die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, entscheidet die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde.

Ist für die Maßnahme auch eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach einer anderen Vorschrift des öffentlichen Rechts erforderlich, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde über die Befreiung.

Die Genehmigung oder Befreiung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 5

1. die Böschungen des Schutzgebietes betritt, abgräbt oder aufschüttet oder die Bodengestalt verändert,
2. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
5. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
6. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzenteile oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen in das Schutzgebiet einbringt,
7. Feuer anzündet oder unterhält,
8. chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art verwendet,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt,
10. Materiallagerstätten (einschl. Schrottplätze) anlegt oder erweitert,
11. Plakate, Schrift- oder Bildtafeln oder Inschriften (einschl. Weinbergs-lagenbezeichnungen) aufstellt oder anbringt,
12. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen fährt oder parkt,
13. auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt,

14. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stört,
15. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
16. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
17. in sonstiger Weise dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderhandelt.

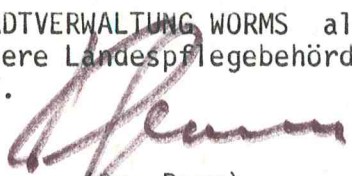
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles vom 17. Juli 1981 außer Kraft.

Worms, den 8. Januar 1982

STADTVERWALTUNG WORMS als
Untere Landespflegebehörde
i.V.



(Dr. Penn)
Beigeordneter



